

69. Jahrgang Nr. 44
Donnerstag, 30. Oktober 2014**i** INHALTSVERZEICHNIS

Oberbürgermeister ehrt Weltmeister im Rathaus	S. 289
Fast 250 Baumfällungen ab November notwendig ...	S. 289
Neues Online-Portal	S. 289
Umbau im Grotenburg-Stadion hat begonnen	S. 289
Aus dem Stadtrat	S. 289
Bekanntmachungen	S. 291
Auf einen Blick	S. 298

**OBERBÜRGERMEISTER EHRT
WELTMEISTER IM RATHAUS**

Weltmeisterlicher Besuch bei Gregor Kathstede. Der Oberbürgermeister empfing mit Lisa Schmidla und den „MS Breakers“ in der Besetzung Moritz Willems, Soner Erel, Keanu Botz, Can Berdermann und Leon Egeler gleich sechs Weltmeister im Rathaus. Lisa Schmidla gewann bei den Ruder-Weltmeisterschaften in Amsterdam vor einigen Wochen zusammen mit Carina Bär, Julia Lier und Annkatrin Thiele Gold im Doppelvierer. Die gleiche Ehre kam den „MS Breakers“ zu teil. Sie holten das begehrte Edelmetall im Breakdance.



Oberbürgermeister Gregor Kathstede ehrte in seinem Büro die Krefelder Weltmeisterin im Rudern, Lisa Schmidla, und die MS Breakers, Weltmeister im Breakdance, (von links): Soner Erel, Leon Egeler, Keanu Botz, Moritz Willms, Can Berdermann.

**NACH KONTROLLEN: FAST 250 BAUM-
FÄLLUNGEN AB NOVEMBER NOTWENDIG**

Die Kontrolle der städtischen Bäume in Grünanlagen, auf Friedhöfen und an Straßen in diesem Jahr hat zum Ergebnis, dass zahlreiche Bäume aus Gründen der Verkehrssicherheit gefällt werden müssen. In Parks und Grünanlagen sind 117 Bäume betroffen, auf den Friedhöfen müssen 32 Bäume gefällt werden. An Straßen müssen insgesamt 97 Bäume fallen. Davon sind zwei Bäume als Naturdenkmal eingestuft. Die Fällungen sollen ab November durchgeführt werden. Entsprechende Informationen werden zuvor an die Bezirksvertretungen und an die Bürgeraktion Baumschutz geschickt.

Die Baumkontrollen sind noch nicht abgeschlossen, daher ist mit weiteren Fällungen zu rechnen. In den Grünanlagen werden Nachpflanzungen erfolgen, soweit dies sinnvoll ist. Vor einer Ersatzpflanzung im Straßenbereich muss zunächst durch die Stadtwerke Krefeld die Leitungssituation am Einzelstandort geprüft werden.

**NEUES ONLINE-PORTAL FÜR KREATIV-
UND KULTURSCHAFFENDE**

Ein neues Online-Portal für Kreativ- und Kulturschaffende haben die Wirtschaftsförderung Krefeld, das Stadtmarketing, die Hochschule Niederrhein, das Kulturbüro und weitere Beteiligte gemeinsam entwickelt. Auf der Internetseite www.kreativkrefeld.de können sich ab sofort Personen und Firmen aus dem Kreativ- und Kulturbereich in ein Branchenverzeichnis mit 16 Kategorien eintragen. Mit der Freischaltung des neuen Online-Angebotes verfolge man unter anderem das Ziel, Krefeld als Kultur- und Kreativstandort bekannter zu machen. „Krefelder Unternehmen sollen sich zuerst auf der Internetseite informieren. Man muss entsprechende Aufträge nicht nach Köln, Düsseldorf oder Hamburg

INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR



www.wtk-waermetechnik.de
Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950

vergeben“, so Eckart Preen, Geschäftsführer der Wirtschaftsförderung Krefeld. Bei Suche nach Angeboten in der Heimatstadt soll das Online-Portal nun helfen. Neben dem Branchenverzeichnis werden dort aber auch Ausschreibungen aufgeführt.

UMBAU IM GROTENBURG-STADION HAT BEGONNEN

Der Umbau im Grotenburg-Stadion, durch den wieder 1750 überdachte Stehplätze zur Verfügung stehen werden, hat begonnen. Mit der Fertigstellung ist in einigen Wochen zu rechnen. Zurzeit werden die Fundamente gesetzt, um die fehlenden Wellenbrecher einzufügen. Mit Abschluss der Umbauten kann der vor einiger Zeit geschlossene Block auf der Südtribüne wieder geöffnet werden. Die Grotenburg wird nach dem Umbau ein Fassungsvermögen von 14.500 Plätzen haben, die Kosten sind mit 80.000 Euro veranschlagt.

PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 8 43 33.



AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 3. November bis 7. November 2014 tagen folgende Ausschüsse und Bezirksvertretungen

Dienstag, 4. November 2014

14.30 Uhr Unterausschuss Ausbau des Betreuungsangebotes U
3, Rathaus

16.00 Uhr Hauptausschuss, Seidenweberhaus

17.00 Uhr Rat, Seidenweberhaus

Mittwoch, 5. November 2014

17.00 Uhr Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren,
Rathaus

17.30 Uhr Bezirksvertretung Mitte, Rathaus,
gegen 18.00 Uhr Einwohnerfragestunde

EINLADUNG ZU DER 4. SITZUNG DES RATES DIENSTAG, DEN 04.11.2014, 17.00 UHR IM SEIDENWEBERHAUS, THEATERPLATZ 1, KREFELD

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die 3. Sitzung des Rates am 18.09.2014
– Öffentlicher Teil –

2. Mitteilungen und Eingänge
3. Nachbewilligungen in den Ergebnis- und Finanzplänen des Haushaltsjahres 2013 aufgrund von Jahresabschlussverhalten
4. Jahresabschluss 2013
5. Übersicht über die Nachbewilligungen in den Ergebnis- und Finanzplänen des III. Quartals 2014 und über die Nachbewilligungen 2014 in den Ergebnis- und Finanzplänen des Haushaltsjahres 2013 vom 01.01.2014 – 30.09.2014
6. Nachbewilligung im Teilergebnisplan 2014
hier: Mehrbedarf im Bereich der Beköstigung in städt. Kindertageseinrichtungen
7. Nachbewilligung im Teilfinanzplan 2014
hier: Mehrbedarfe für die Sanierung des Kaiser-Wilhelm-Museums
8. Auslaufen der Bestandsbetrauungen in der ÖSPV-Finanzierung/ Weiterentwicklung des VRR-Finanzierungssystems
9. Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Krefeld und Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 20.10.2014
10. Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Krefeld
11. Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Krefeld
12. Gleichbehandlung von Ratsgruppen
zum Antrag der Ratsgruppe Die PARTEI-Piraten aus der Sitzung des Rates am 18.09.2014 (TOP 43)
13. Neufassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr Krefeld
14. 22. Änderung der Entgeltordnung für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Krefeld
15. Prioritätenliste zur Bearbeitung von Bebauungsplanverfahren der Stadt Krefeld
16. Beteiligung am Bundesprogramm „Nationale Projekte des Städtebaus“
– Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses –
17. Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 2. Ergänzung Nr. 321 – Gewerbegebiet Bockum-Nord –
18. 58. Satzung über Erschließungsanlagen in der Stadt Krefeld – Klieberstraße von Hökendyk bis Minkweg
19. Anpassung der Entgeltregelung für Absperurmaßnahmen des Fachbereiches Tiefbau für Dritte im öffentlichen Straßenraum der Stadt Krefeld
20. 9. Änderungssatzung zur Änderung der Abfallsatzung der Stadt Krefeld vom 11.12.2003 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 19.04.2013 (Krefelder Amtsblatt Nr. 18 S. 100 ff.)
21. 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Krefeld (Reinigungssatzung – ReinS) vom 14.12.2007
22. Besetzung von Ausschüssen
hier: sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner und Sachverständige

23. Wahl eines Ersatzkandidaten für den Imkerverband Rheinland e.V. als stellvertretendes Mitglied des Landschaftsbeirates bei der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Krefeld für die Amtszeit 2014 – 2020
24. nicht belegt
25. Ausländerrechtliche Beratungskommission
hier: Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds
26. Eiserner Rhein
– Anträge der Fraktionen der SPD und CDU vom 25.09.2014 –
27. Umbesetzungen im Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie
28. Umbesetzungen bzw. Nachbenennungen in Ausschüssen
– Antrag der FDP-Fraktion vom 21.10.2014 –
29. Auflösung und Neuwahl der Ausschüsse
– Antrag der UWG-Ratsgruppe vom 29.09.2014 –
30. Bahngipfel zur Lösung von strukturellen Schienen-Infrastrukturproblemen
– Antrag der Fraktion der Grünen vom 30.09.2014 –
31. Beirat für Hochschulangelegenheiten
– Antrag der SPD-Fraktion vom 01.10.2014 und Verwaltungsvorlage –
32. Sparkasse Krefeld und Volksbank Krefeld eG
– Antrag der FDP-Fraktion vom 16.10.2014 –
33. Wiederbenutzung des Landschulheims Herongen ab 18.09.2015
– Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 20.10.2014 –
34. Begehung des ehemaligen Seniorenheims an der Westparkstraße
– Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 20.10.2014 –
35. Montagslesungen
– Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 20.10.2014 –
36. Bücherei Uerdingen
– Antrag der SPD-Fraktion vom 21.10.2014 –
37. Papierloser Rat
– Antrag der SPD-Fraktion vom 21.10.2014 –
38. Kreditaufnahme der Stadt Krefeld
– Antrag der Fraktion der Grünen vom 21.10.2014 –
39. Revitalisierung städtischer Brachflächen
– Antrag der Fraktion der Grünen vom 21.10.2014 –
40. Schließung der Waldorf-Kita an der Kreuzbergstraße durch das Gesundheitsamt wegen Schimmelbefall
– Anfrage der FDP-Fraktion vom 21.10.2014 –
41. Unterbringung von Flüchtlingen in der Philadelphiastraße
– Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 20.10.2014 –
42. Überprüfung von Krefelder Straßennamen
– Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 20.10.2014 –
43. Städtische Betriebsprüfer
– Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 20.10.2014 –

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die 3. Sitzung des Rates am 18.09.2014
– Nichtöffentlicher Teil –

2. Mitteilungen und Eingänge
3. nicht belegt
4. nicht belegt
5. Bericht des Oberbürgermeisters
6. nicht belegt
7. nicht belegt
8. nicht belegt
9. nicht belegt
10. Modernisierung und Instandsetzung des Kaiser Wilhelm Museums
– Sachstandsbericht 2/14 –
11. nicht belegt
12. nicht belegt
13. Zuwendungen für die personellen Aufwendungen an die Ratsfraktion DIE LINKE; hier: Anhebung der Stellenbewertung und Anhebung des zeitlichen Umfangs
– Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 20.10.2014 –
14. Überlastung der Stadtverwaltung
– Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 20.10.2014 –

Krefeld, den 24. Oktober 2014

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister



BEKANNTMACHUNGEN

5. VEREINFACHTE ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 323 – SÜDÖSTLICH KRÜLLSDYK, ECKE BREITEN DYK – IM BEREICH BREITEN DYK 76

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 323 soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) geändert werden.

Inhalt der vereinfachten Änderung ist die Schaffung einer zusätzlichen überbaubaren Grundstücksfläche auf dem oben genannten Grundstück sowie die geringfügige Erhöhung des Maßes der baulichen Nutzung.

Gemäß § 13 (2) Ziff. 2 BauGB kann der Bebauungsplan mit der beabsichtigten Änderung in der Zeit

7. November bis einschließlich 8. Dezember 2014

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Stadthaus, Zimmer 175, Konrad-Adenauer-Platz 17, 47803 Krefeld,

montags bis freitags vormittags von	08.30 bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs nachmittags von	14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags Nachmittags von	14.00 bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

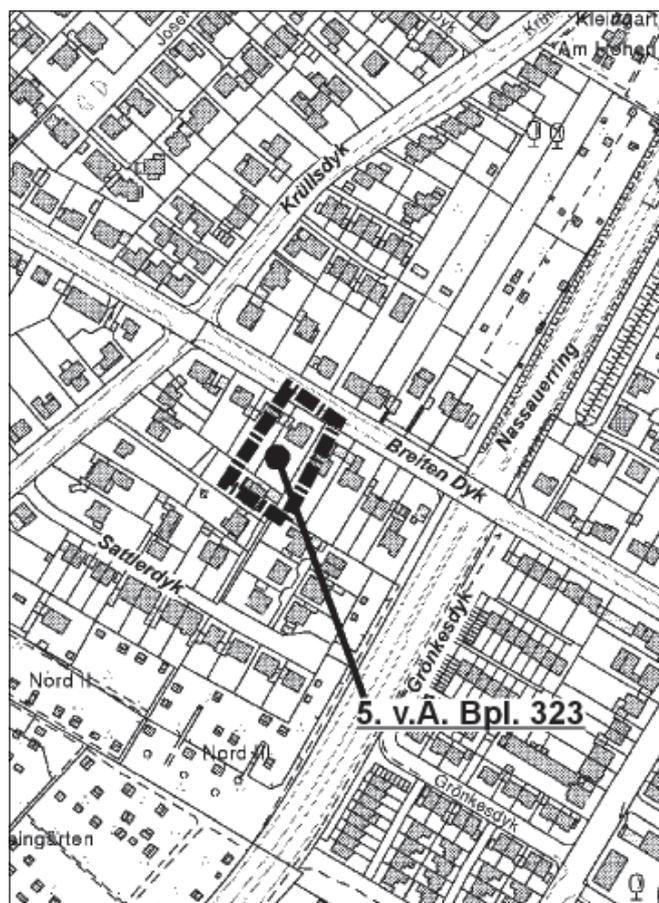
Da mit der vorgesehenen Veränderung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB abgesehen.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Der Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 (2) Ziff. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Anregungen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden können, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 15. Oktober 2014

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Martin Linne
Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG DER BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN FÜR DIE SANIERUNGSMASSNAHME DER ERDGASLEITUNG NR. 4 „MOERS – KREFELD“ 39. UND 40. UMLEGUNG

Die Open Grid Europe GmbH plant im Regierungsbezirk Düsseldorf die Sanierung bzw. Umlegung einer ca. 6,5 km langen Erdgasleitung. Gegenstand der Planfeststellung ist die 39. Umlegung der Erdgastransportleitung Nr. 4, die sich über eine Länge von ca. 3,5 km im Stadtgebiet der Stadt Moers im Kreis Wesel erstreckt sowie die 40. Umlegung der Leitung Nr. 4 mit einer Länge von ca. 3 km, die in der kreisfreien Stadt Krefeld im Stadtteil Fischeln liegt. Der Teilabschnitt verläuft auf dem Gebiet der Stadt Moers (Gemarkungen Repelen, Moers und Hülsdonk) größtenteils durch den Innenbereich und gewerblich genutzte Bereiche. Auf dem Gebiet der Stadt Krefeld (Gemarkung Fischeln) verläuft die Neustrukturierung des Leitungssystems vornehmlich durch landwirtschaftlich genutzte Bereiche sowie den Innenbereich.

Anhörungsverfahren

Die Open Grid Europe GmbH hat für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) beantragt. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Unterlagen sind auch über die Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf www.brd.nrw.de zugänglich. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **05.11.2014 bis 04.12.2014** (einschließlich) im Amt für Vermessungs- und Katasterwesen der Stadt Krefeld, Konrad-Adenauer-Platz 17, 47803 Krefeld, Zimmer 150

montags bis freitags	von 8.30 bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 bis 17.30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden beispielsweise nicht genannt. In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 18.12.2014 (einschließlich), bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Anhörungsbehörde (Postanschrift: Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dienstgebäude – Außenstelle –: Dezernat 25, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf – zum Aktenzeichen 25.05.01.01-01/13) oder bei der offenlegenden Gemeinde/Stadt Krefeld (Dienststelle wie oben angegeben) Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 43a Nr.7 Satz 1 EnWG). Einwendungen und Stellungnahmen

men der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 43a Nr.7 Satz 2 EnWG).

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden.

Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen.

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundes naturschutzgesetzes anerkannten Vereine sowie

b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde wird die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit den Vorhabensträgern und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, mündlich erörtern (§ 43a Nr.5 EnWG). Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn

– Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,

– die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,

– ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder

– alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.

Findet eine Erörterung statt, wird dieser Termin ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs.3 EnWG).

8. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs.1 UVPG ist.

Düsseldorf, den 22. Oktober 2014

gez. Ader

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON WAHLVORSCHLÄGEN FÜR DIE WAHL DES OBERBÜRGERMEISTERS/ DER OBERBÜRGERMEISTERIN DER KREISFREIEN STADT KREFELD AM 13. SEPTEMBER 2015

Gemäß § 75b der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 729) – SGV. NRW. 1112 – fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die während der allgemeinen Öffnungszeiten kostenlos beim **Fachbereich Bürgerservice, Abteilung Statistik und Wahlen, Rathaus, Zimmer A 123, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld**, angefordert oder abgeholt werden können (Ansprechpartner: Hans-Jürgen Neuhausen, Tel. 02151 – 86 1381, Fax: 02151 – 86 1360, Mail: juergen.neuhausen@krefeld.de).

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens

Montag, 27. Juli 2015, 18.00 Uhr (48. Tag vor der Wahl)

beim Wahlleiter der Stadt Krefeld,

Stadt Krefeld

Fachbereich Bürgerservice

Abteilung Statistik und Wahlen

Rathaus

Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld

Zimmer A 123

einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46b und 46d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV.NRW.S. 563), – SGV.NRW. 1112 – und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75a und 75b KWahlO weise ich hin.

1. Allgemeines

1.1. Als Oberbürgermeister/in ist wählbar, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er/sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

1.2. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen) eingereicht werden.

1.3. Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihren Bewerber/ihre Bewerberin in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Der Bewerber/die Bewerberin für das Amt des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber für das Amt des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin können ab dem 21. Juli 2014 gewählt werden (46. Monat nach Beginn der Wahlperiode – zzgl. 12 Monate wg. der im Unterschied zu den 2009 gewählten Vertretungskörperschaften um ein Jahr längeren Amtszeit des Oberbürgermeisters).

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigte und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin und der Bewerber für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. **Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**

1.4. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung der Stadt Krefeld, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land NRW im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr.1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, macht das Innenministerium öffentlich bekannt.

2. Wahlvorschläge für das Amt des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin

2.1. Wahlvorschläge für das Amt des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen.

Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber/die gemeinsame Bewerberin wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden,

- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

- 2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.4 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von **mindestens 290 Wahlberechtigten** der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. **Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.** Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.4 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

- 2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 290 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben.
- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig, wenn dieser in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

- 2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber zu versichern, dass er für keine andere Wahl zum Oberbürgermeister kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

Krefeld, den 20. Oktober 2014

Gregor Kathstede

Oberbürgermeister und Wahlleiter

12. VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DAS OFFENHALTEN VON VERKAUFSTELLEN AUS BESONDEREM ANLASS

Vom 20.10.2014

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (Gesetzes- und Ordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – GV. NRW.- Seite 516) in der geltenden Fassung wird verordnet:

Artikel 1:

Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (VO)

1. § 1 Abs. 1 Ziffer 6 VO wird wie folgt gefasst:
6. des Herbstfestes im Stadtgebiet Krefeld-Fischeln
2. § 1 Abs. 1 Ziffer 8 wird wie folgt gefasst:
8. des Erntedankfestes in den Stadtgebieten Krefeld-Nord und Krefeld-Uerdingen

Artikel 2:

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung, beschlossen am 14.08.2014 per Dringlichkeitsbeschluss, dieser genehmigt durch Ratsbeschluss vom 18.09.2014, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 20. Oktober 2014

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

9. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON ERSCHLISSUNGSBEITRÄGEN (ERSCHLISSUNGSBEITRAGSSATZUNG) IN DER STADT KREFELD

Vom 20.10.2014

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878) und der §§ 132 und 133 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) hat der Rat in der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am

18.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

- Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Krefeld vom 15.06.1990 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 04.11.2011 (Krefelder Amtsblatt Nr. 46 vom 17.11.2011) wird wie folgt in der Anlage zu § 3 Abs. 3 ergänzt:

Anlage zu § 3 Abs. 3

Zeitraum der Herstellung des Straßenkanals	Einheitssatz für Trennsystem EUR/m ²	Einheitssatz für Mischsystem EUR/m ²
2011	18,98	10,36
2012	19,46	10,62
2013	19,86	10,84

- Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 20. Oktober 2014

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

20. SATZUNG ÜBER STRASSENBAULICHE MASSNAHMEN IN DER STADT KREFELD

Vom 20.10.2014

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S.878) und der §§ 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) und des § 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Krefeld vom 15.06.1990 (Krefelder Amtsblatt Nr. 26 vom 28.06.1990, S.151) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 10.12.2010 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 23.12.2010, S.314) hat der Rat der Stadt Krefeld am 18.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

- Neusser Straße – von Südwall bis einschließlich Neusser Straße Haus Nr. 43 bzw. 44 –

Für den Ausbau der Fußgängergeschäftsstraße **Neusser Straße** – von Südwall bis einschließlich Neusser Straße Haus Nr. 43 bzw. 44 – ist der beitragsfähige Aufwand zu ermitteln und auf die erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

Die tatsächliche Breite der Fußgängergeschäftsstraße Neusser Straße beträgt im Mittel 11,44 Meter und überschreitet somit die laut Satzung anrechenbare Breite von 9 Metern. Der durch die Überschreitung verursachte Mehraufwand ist von der Stadt zu tragen.

Der Anteil der Beitragspflichtigen für den Ausbau der Fußgängergeschäftsstraße wird auf 80 v.H. einschließlich der Kosten für die Oberflächenentwässerung festgesetzt.

- Die Satzung tritt rückwirkend zum 04.11.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 20. Oktober 2014

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE ERNEUTE AUSLEGUNG DES ENTWURFS EINER ORDNUNGSBEHÖRDLICHEN VERORDNUNG ZUR FESTSETZUNG EINES WASSERSCHUTZGEBIETES

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes beabsichtigt die Bezirksregierung Düsseldorf, eine ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage Hüls der SWK Aqua GmbH, Krefeld (Wasserwerksbetreiber) zu erlassen.

Rechtsgrundlagen hierfür sind die

- §§ 51, 52, 96 bis 99, 101 und 103 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),
 - §§ 14, 15, 116, 134 bis 141, 150 und 161 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926),
 - §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) und die
 - §§ 1 und 4 in Verbindung mit Anhang II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (veröffentlicht als Artikel 15 des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts (GV. NRW. S. 662)),
- jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Durch die ordnungsbehördliche Verordnung werden verschiedene Verbote, Genehmigungs-, Anzeige- und Duldungspflichten für einzelne Schutzzonen des Wasserschutzgebietes festgesetzt.

Betroffen sind die folgenden Gebiete:

Stadt Krefeld

Gemarkung: Hüls
Flure (ganz): 26, 32, 33, 34, 49, 54, 55
Flure (teilweise): 15, 24, 25, 28, 31, 35, 41, 43, 44, 45, 48, 52, 56

Stadt Kempen (Kreis Viersen)

Gemarkung: Kempen
Flure (teilweise): 63, 64, 71, 72, 73

Stadt Tönisvorst (Kreis Viersen)

Gemarkung: St. Tönis
Flure (teilweise): 4, 5, 6, 26

Gemäß § 150 Satz 3 LWG wurde der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung sowie der Anlage 1 zum Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung zusammen mit dem hydrogeologischen Gutachten und einem Merkblatt in der Zeit vom 09.09.2013 bis zum 09.10.2013 (einschließlich) bei der Stadt Krefeld, Fachbereich Umwelt während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt.

Da in **Ziffer 45.1 der Anlage 1** zum Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung nicht der vollständige Wortlaut der Regelung veröffentlicht worden ist – es fehlte „**im Übrigen: V**“ – ist der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung sowie die Anlage 1 zum Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung erneut auszulegen. Die erneute Auslegung des hydrogeologischen Gutachtens erfolgt nicht. Dieses kann bei Bedarf bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 54, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf; Ansprechpartnerin: Frau Litschke-Dietz, Tel.: 0211/475-1442) eingesehen werden.

Die erneute Auslegung erfolgt in der Zeit vom **10.11.2014 bis zum 09.12.2014** (einschließlich) bei der Stadt Krefeld, Fachbereich Umwelt, Elbestraße 7, 47800 Krefeld, Zi. 202 während der Dienststunden zur Einsichtnahme.

Die Dienststunden sind:

Mo. – Fr. von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr, Mo. – Mi. von 14.00 Uhr – 15.30 Uhr und Do. von 14.00 Uhr – 17.30 Uhr.

Nach § 150 Satz 5 LWG in Verbindung mit § 73 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der derzeit geltenden Fassung kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist **Einwendungen gegen die Formulierung der Ziffer 45.1 der Anlage 1 zum Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung** erheben.

Die Einwendungen sind bis spätestens 23.12.2014 schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54.02, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf zu erheben.

Die Einwendungen sollen in dreifacher Ausfertigung erhoben werden und den Namen, den Vornamen sowie die genaue Anschrift des Einwenders und die Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück) derjenigen Grundstücke enthalten, für die Einwendungen erhoben werden. Außerdem sollte die Nutzungsart der Grundstücke angegeben werden.

Die Wasserschutzgebietsverordnung sowie die rechtzeitig erhobenen Einwendungen können gemäß § 150 Satz 6 LWG mit den Beteiligten erörtert werden. Ein etwaiger Erörterungstermin wird

im Anschluss an die Einwendungsfrist festgelegt. Dieser Erörterungstermin ist nicht öffentlich; er dient der sachlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen zwischen den Einwendern und der Behörde.

Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, werden rechtzeitig schriftlich zu dem Erörterungstermin eingeladen. Sollte ein Einwender persönlich an der Wahrnehmung des Erörterungstermins gehindert sein, so steht es ihm frei, einen bevollmächtigten Vertreter mit der Wahrnehmung seiner Interessen im Termin zu beauftragen.

Es wird vorsorglich bereits jetzt darauf hingewiesen,

- a) dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann (§ 73 Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 VwVfG NRW),
- b) dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
- c) dass die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Sofern ein Wasserschutzgebiet festgesetzt wird, geschieht dies mit dem Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung. Das Verfahren ist daher ein unselbständiger Teil eines Rechtssetzungsverfahrens. Über erhobene und erörterte Einwendungen wird daher nicht durch anfechtbare Verwaltungsakte entschieden.

Düsseldorf, den 15. Oktober 2014

Bezirksregierung Düsseldorf
54.06.03.02 – KR – 185/12 (008) –
Im Auftrag
gez. Litschke-Dietz

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19700

KREBSINFORMATIONSDIENST
des Deutschen Krebsforschungszentrums:
www.krebsinformationsdienst.de

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld
0180 5660555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

31.10. – 02.11.2014

Wilhelm Gobbers GmbH

Ispelsstraße 30/32, 47805 Krefeld, 8213860

07.11. – 09.11.2014

Walter Goertz GmbH & Co. KG

Münkerstraße 35 a, 47798 Krefeld, 23113



APOTHEKENDIENST

**Die Notdienste der Apotheken in
Nordrhein-Westfalen können im Internet
abgerufen werden unter: www.aknr.de**

**oder telefonisch unter der vom Festnetz
kostenlosen Rufnummer 0800 00 22833**



ÄRZTLICHER DIENST

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen.



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.

Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 57,- €.

Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.